

SATZUNG

Kölner Klub für Luftsport

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kölner Klub für Luftsport e.V.

Der Sitz des Vereins ist in Köln.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Luftsports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Flugschule für die Nachwuchsausbildung sowie die Förderung der Kenntnisse und fliegerischen Fähigkeiten der Mitglieder durch Inübnghalten und Weiterbildung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Funktionsträger des Vereins erhalten im Rahmen des §3 Nr. 26 EStG pauschale Aufwandsentschädigungen, deren Höhe jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird, sowie Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes

b) durch Austritt

c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die abschließende Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 8 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des

Ausschlusses die ordentlichen Gerichte anzurufen. Die Frist ist eine Ausschlussfrist, so dass nach Fristablauf das Recht auf Überprüfung des Ausschlussbeschlusses verfallen ist. Für den Fristablauf ist der Eingangsstempel der Klageschrift entscheidend.

Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung des angerufenen Gerichts.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Sollte der Ausschlussbeschluss durch ein Gericht wieder aufgehoben werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz wie z.B. Erstattung von Mitgliedsbeiträgen etc.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Technische Leiter
4. die Flugschule
5. die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand).
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich derjenigen der Flugschule und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Der Vorstand ist ermächtigt, für den Fall, dass ein Mitglied gegen Gesetze,

Verordnungen, diese Satzung oder die Geschäftsordnung des KKfL verstößt, oder wenn berechnigte Zweifel daran bestehen, dass das Mitglied die Flugzeugführung sicher beherrscht, angemessene Ordnungsmaßnahmen gegen das Mitglied zu erlassen. Dies kann auch die Einschränkung oder den Ausschluss von der Teilnahme am Flugbetrieb des Vereins beinhalten.

d) Die Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

e) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

f) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.

g) Beschluss über Anzahl und Muster des Fluggeräts

5. Eine Vorstandssitzung findet mindestens einmal im Quartal statt. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 7 Geschäftsordnung

Der Vorstand erstellt und beschließt mehrheitlich eine Geschäftsordnung. Diese beinhaltet insbesondere

1. Regelungen zum Ablauf des Flugbetriebes
2. Bestimmungen zur Nutzung sonstigen vereinseigenen Geräts oder des Vereinsheims
3. eine Gebührenordnung

Die Geschäftsordnung stellt eine Ergänzung der Satzung dar. Sollte ein Teil der Geschäftsordnung der Satzung entgegenstehen, gilt die Satzung.

§ 7a Regelung des Flugbetriebs

a) Die Verantwortung für die Organisation des Flugbetriebes, für den ordnungsgemäßen Zustand des Fluggeräts und der zum Fliegen notwendigen Einrichtungen trägt der Vorstand bzw. der technische Leiter. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand des Fluggeräts vor dem Flug obliegt unabhängig davon dem jeweiligen verantwortlichen Luftfahrzeugführer. Er hat die Flugklarheit durch eine Vorflugkontrolle nach Klarliste sicherzustellen.

b) Die klubeigenen Flugzeuge dürfen nur von aktiven Mitgliedern des KKfL als verantwortlicher Luftfahrzeugführer (PIC) geführt werden. Prüfungsflüge, bei denen der Prüfer nicht Mitglied des KKfL ist, sind gestattet.

Flugzeuge des KKfL dürfen in Ausnahmefällen zur Schulung an anderen Flugschulen verwendet

werden, wenn der auszubildende Flugschüler aktives Mitglied des KKfL ist und die zu durchlaufende Ausbildung nicht vom KKfL selbst angeboten werden kann. Solche Ausnahmen sind vom Vorstand in jedem Einzelfall zu genehmigen. Die Überlassung von klubeigenen Flugzeugen an Nichtmitglieder ist nicht gestattet. Aus versicherungstechnischen Gründen muss derjenige, der gegen diese Vorschrift handelt, die volle Verantwortung und die Haftung für daraus entstehende Konsequenzen tragen. Außerdem hat ein Mitglied, das klubeigene Flugzeuge an Nichtmitglieder überlässt, mit dem Vereinsausschluss zu rechnen.

c) Die Einweisung auf Klubflugzeuge darf nur von Fluglehrern oder Einweisungsberechtigten des Vereins erfolgen.

d) Reparaturaufträge für Flugzeug und Gerät werden nur vom Vorstand oder vom technischen Leiter, soweit er die Reparatur nicht selbst durchführen kann, erteilt. Sofern an einem fremden Platz technische Störungen einen Weiterflug verhindern, ist zunächst der Vorstand zu kontaktieren. Bei Abweichung hiervon, können die Reparaturkosten demjenigen Mitglied in Rechnung gestellt werden, welches die Reparatur ohne Rücksprache in Auftrag gegeben hat.

e) Luftfahrzeugführer, die länger als 90 Tage kein Luftfahrzeug verantwortlich geführt haben, müssen vor Benutzung der Klubflugzeuge von einem Fluglehrer des KKfL praktisch überprüft werden. Bei Nichtbeachtung hat der Pilot im Schadensfall die Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung in jedem Fall zu tragen.

f) Für Schäden, die durch Betanken der Luftfahrzeuge mit falscher Kraftstoff- oder Ölsorte entstehen, haftet der Verursacher.

g) Die Mitnahme von Personen oder Sachen zum gewerbsmäßigen Transport oder zur Erlangung finanzieller sowie anderer wirtschaftlicher Vorteile ist verboten. Unsere Klubflugzeuge dienen ausschließlich der Ausübung des Luftsports.

h) Die Fluggebühren-Bezahlung ist nur mittels erteilter Konto-Einzugsermächtigung möglich. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

i) Nichtbezahlung der Vereins- oder Fluggebühren (z.B. bei Widerruf der Einzugsermächtigung oder Rückbuchung) führt bis zur restlosen Begleichung aller Gebühren zum Ausschluss von der Nutzung unserer Fluggeräte. Ist ein Mitglied der zweimaligen schriftlichen Aufforderung zur Zahlung nicht nachgekommen, wird ein Verfahren zum Ausschluss des Mitglieds gemäß Satzung des KKfL eingeleitet.

§ 8 Flugschule

Der Verein betreibt eine Flugschule gemäß der EU-Verordnung 216/2008 und ihrer Folgeverordnungen zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt.- Sie ist von der entsprechend dieser Verordnung zuständigen Aufsichtsorganisation genehmigt und wird von dieser beaufsichtigt. Der zugehörige Ausbildungsbetrieb ist für den Erwerb und die Erhaltung der zum Führen des vereinseigenen Fluggeräts benötigten Lizenzen und Berechtigungen ausgelegt. Die Bestellung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der im Bereich Ausbildung tätigen Funktionsträger sind in den von der zuständigen Aufsichtsorganisation genehmigten Betriebsunterlagen der Flugschule geregelt. Die Bereiche Finanzen, Fluggerät, sachliche Ausstattung und Maßnahmen zur Förderung der fliegerischen Fähigkeiten der Mitglieder durch Inübunghalten und Weiterbildung folgen den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 9 Technischer Leiter

1. Der Technische Leiter wird von dem Vorstand bestimmt.
2. Der Technische Leiter hat die Aufgabe, den Vorstand über Zustand und Wartung der Luftfahrzeuge zu beraten und zu vertreten. Er ist dafür verantwortlich, dass die Luftfahrzeuge nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in einem gebrauchstüchtigen Zustand sind und hat die Wartung und Reparatur gemäß dem Technikhandbuch zu überwachen. Soweit erforderlich veranlasst er, ggf. unter Rücksprache mit dem Vorstand, die Reparatur eines Luftfahrzeugs entweder durch ihn selbst oder durch Weiterleitung an einen sonstigen zugelassenen luftfahrttechnischen Betrieb, soweit die Reparatur durch ihn nicht selbst durchgeführt werden kann.
Routinemäßige Wartungen führt er selbständig durch.

§ 10 Rechnungsprüfer

- Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtesder Rechnungsprüfer.
2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung spätestens im November eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich - per Briefpost oder Email – unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch

Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse zu Satzungsänderungen erfordern die Anwesenheit von mindestens einem Achtel der stimmberechtigten Klubmitglieder. Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue

Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

d) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Köln zu.

_____, den ____.

(Gerhard Geller)

(Martin Brinkmann)

(Michael Kirsch)